

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

(ArGV 2)

**(Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder
Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)**

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10 Mai 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Verlängerung der Arbeitswoche

¹ Die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen bis zu elf aufeinanderfolgende Tage beschäftigt werden, sofern unmittelbar im Anschluss daran mindestens drei aufeinanderfolgende Tage frei gewährt werden und im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünf-Tage-Woche gewährt wird.

² Die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen bis zu sieben aufeinanderfolgende Tage beschäftigt werden, sofern unmittelbar im Anschluss an die tägliche Ruhezeit des siebten Tages mindestens drei zusammenhängende freie Tage gewährt werden. Die Arbeitszeit darf während den sieben Tagen nicht mehr als neun Stunden betragen, sofern es sich nicht um Nachtarbeit handelt. Die drei freien Tage betragen mindestens 83 aufeinanderfolgende Stunden und schliessen den Ersatzruhetag für den Sonntag und den wöchentlichen freien Halbttag ein. Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit ist im Durchschnitt von zwei Wochen einzuhalten.

Art. 8a Pikettdienst

¹ Die Interventionszeit im Rahmen des Pikettdienstes muss grundsätzlich mindestens 30 Minuten betragen. Unter Interventionszeit wird die Zeitspanne zwischen dem Einsatzauftrag des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin und dem Eintreffen an seinem bzw. ihrem Arbeitsplatz verstanden.

² Ist die Interventionszeit aus zwingenden Gründen kürzer als 30 Minuten, so haben die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 20 % der gesamten Pikettdienstzeit. Zusätzlich wird die für die Intervention aufgewendete Zeit sowie die Wegzeit zu und von der Arbeit an die Arbeitszeit angerechnet.

¹ SR 822.112

³ Muss wegen der kurzen Interventionszeit der Pikettdienst im Betrieb geleistet werden, so stellt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit Arbeitszeit dar.

⁴ Wenn die Interventionszeit kürzer ist als 30 Minuten, so darf der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin im Zeitraum von vier Wochen an höchstens sieben Tagen Pikettdienst leisten.

Art. 10 Abs. 2

² Nachtarbeit darf in einem Zeitraum von 12 Stunden geleistet werden, wenn darauf mindestens 12 Stunden Ruhezeit folgt, eine Gelegenheit besteht, sich hinzulegen und wenn:

- a. die tatsächlich geleistete Arbeitszeit höchstens 10 Stunden beträgt und ein grosser Teil davon reine Präsenzzeit darstellt, oder
- b. die Ruhezeit, die an die Arbeitszeit anzurechnen ist, mindestens 4 Stunden beträgt.

Art. 15 Abs. 1

¹ Auf Krankenanstalten und Kliniken und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 8a, 9, 10 Absatz 2 und 12 Absatz 2 anwendbar.

Art. 16 Abs. 1

¹ Auf Heime und Internate und die in ihnen mit der Betreuung der Insassen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 7 Absatz 2, 8 Absatz 1, 9, 10 Absatz 2, 12 Abs. 2 und 14 Absatz 1 anwendbar.

Art. 19a Medizinische Labors

Auf medizinische Labors und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 8 Absatz 2, 9, 10 Absatz 2 Buchstabe a und 12 Absatz 2 anwendbar.

Art. 31 Abs. 1 und 2

¹ Auf Radio- und Fernsehbetriebe und die in ihnen mit der Vorbereitung, Produktion, Aufnahme oder Ausstrahlung der Sendung beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 6, 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 9, 10 Absatz 3, 11, 12 Absatz 1 und 13 anwendbar.

² Artikel 6, 7 Absatz 1 und 8 Absatz 1 sind nur anwendbar auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die bei länger dauernden zusammenhängenden Produktionen zum Einsatz gelangen.

Art. 35 Berufstheater

¹ Auf Berufstheater und die in ihnen für die künstlerische Gestaltung der Aufführungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die Nacht bis 1 Uhr und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 11, 12 Absätze 1 oder 2, 13, 14 Abs. 2 und für die Vorbereitung von Premieren Artikel 7 Abs. 1 anwendbar.

² Für die mit den für die Aufführungen notwendigen Tätigkeiten sowie für die Bedienung und Betreuung der Theaterbesucher beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die Nacht bis 1 Uhr und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 10 Absatz 3, 12 Absätze 1 oder 2, 13, 14 Absatz 2 und für die Vorbereitung von Premieren Artikel 7 Abs. 1 anwendbar.

³ Für die mit der künstlerisch-technischen Gestaltung der Aufführungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die Nacht bis 1 Uhr und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 9, 12 Absätze 1 oder 2, 13, 14 Absatz 2 und für die Vorbereitung von Premieren Artikel 7 Absatz 1 anwendbar. Dabei darf vor oder nach einer Verlängerung der Tages- und Abendarbeit gemäss Artikel 5 die tägliche Ruhezeit nicht herabgesetzt werden.

⁴ Für die während Tourneen oder Gastspielen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1, 2 und 3 ist Artikel 4 Absatz 1 für die Nacht bis 3 Uhr anwendbar.

⁵ Berufstheater sind Betriebe, die Schauspiel-, Opern-, Operetten-, Ballett- und Musicalaufführungen durchführen.

Art. 43 Abs. 2

² Auf Messebetriebe und die in ihnen mit dem Auf- und Abbau, der Bedienung der Stände und Eintrittskassen sowie mit dem Unterhalt beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag, sowie die Artikel 7 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 13 anwendbar.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

